

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 38 der Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen vom 15.12.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 15.12.2022 für die Friedhöfe der Stadt Babenhausen folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen vom 01.01.2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Babenhausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Kühlzelle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung, Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen künstlicher Natur, Kerzenleuchter nach örtlicher Gegebenheit, Benutzung des Harmoniums und der Musik- und Mikrofonanlage (soweit vorhanden) **284,00 €**
- (2) Für die Benutzung einer Kühlzelle zur Aufbewahrung einer Leiche, je angefangener Tag **108,00 €**
- (3) Für die Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 14 Tage **56,00 €**
 - a) Für jeden weiteren Tag **4,00 €**

§ 6 - Bestattungsgebühren

- (1) Für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **1.424,00 €**
 - b) Bei der Bestattung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr an Samstagen **1.574,00 €**
 - c) Bei der Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten **580,00 €**
 - d) Bei der Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten an Samstagen **730,00 €**

- (2) Für Urnenbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Beisetzung einer Urne von Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Urnengrabstätte oder einer Grabstätte für Erdbestattungen je Urne **592,00 €**
 - b) Bei der Beisetzung einer Urne von Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Urnengrabstätte oder einer Grabstätte für Erdbestattungen je Urne an Samstagen **692,00 €**
 - c) Bei der Beisetzung einer Urne von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Urnengrabstätte oder einer Grabstätte für Erdbestattungen je Urne **592,00 €**
 - d) Bei der Beisetzung einer Urne von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Urnengrabstätte oder einer Grabstätte für Erdbestattungen je Urne an Samstagen **692,00 €**

(3) Bei den unter (1) bis (2) aufgeführten Gebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Nutzung des Sargwagens und Kranzgestell- bzw. Kranzwagens
- b) Transport von Kränzen und Gebinden von der Trauerhalle bis zum Grab
- c) Ausheben und Schließen des Grabes
- d) Bereitstellung eines provisorischen Holzkreuzes mit Vor- und Zunamen
- e) Nutzung der Infrastruktur des Friedhofes
- f) Tätigkeit der Friedhofsverwaltung

Wird eine der genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr nicht.

- (4) Für Amtshandlungen und Leistungen, die durch § 6 (3) nicht erfasst sind bzw. darüber hinausgehen (besondere Inanspruchnahme von Personal und Maschinen), ist die Stadt Babenhausen berechtigt, sie nach Höhe der jeweiligen Kosten, in Rechnung zu stellen.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten („Sternenkinder“) in einem Sammelbestattungsfeld, erfolgt kostenlos.

§ 7 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Erd- und Urnenbestattungen

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihengrab - für 1 Urne	916,00 €
b) Urnenwiesenreihengrab - für 1 Urne	1.190,00 €
c) Beisetzungsstelle im anonymen Grabfeld - für 1 Urne	1.190,00 €
d) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (auch im muslimischen Grabfeld) - für 1 Erdbestattung	1.122,00 €
e) Reihengrab zur Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) - für 1 Erdbestattung	746,00 €
f) Wiesenreihengrab - für 1 Erdbestattung	1.884,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren für 1 b), 1 c) und 1 f) umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich Wiesenpflege.

§ 8 - Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Wiesenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenwahlgrab	2.059,00 €
b) Einzel-Wiesenwahlgrab - 1 Grabstelle	2.646,00 €
c) Wiesenwahldoppelgrab - 2 Grabstellen	3.768,00 €
d) Einzel-Wahlgrab - 1 Grabstelle	1.884,00 €
e) Wahldoppelgrab - 2 Grabstellen	3.006,00 €
f) Wahldreiergrab - 3 Grabstellen	4.128,00 €
g) Wahlvierergrab - 4 Grabstellen	5.250,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren für 1 b) und 1 c) umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich Wiesenpflege.

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte, Wiesenwahlgrabstätte, werden folgende Gebühren erhoben, je Jahr der Verlängerung
- | | |
|---|-----------------|
| a) Urnenwahlgrab | 82,00 € |
| b) Einzel-Wiesenwahlgrab - 1 Grabstelle | 105,50 € |
| c) Wiesenwahldoppelgrab - 2 Grabstellen | 150,50 € |
| d) Einzel-Wahlgrab - 1 Grabstelle | 75,00 € |
| e) Wahldoppelgrab - 2 Grabstellen | 120,00 € |
| f) Wahldreiergrab - 3 Grabstellen | 165,00 € |
| g) Wahlvierergrab - 4 Grabstellen | 210,00 € |
- (4) Für die Verlängerung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr - Kindergrab
je Jahr der Verlängerung **37,00 €**

§ 9 - Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

Für Ausgrabungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| (1) Für die Ausgrabung einer Aschurne | 142,00 € |
| (2) Für die Ausgrabung einer Leiche | 727,00 € |
| (3) Wiederbestattung einer Urne im Erdreich | 210,00 € |
| (4) Wiederbestattung einer Leiche | 1.043,00 € |
| (5) Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs | 1.027,00 € |
| (6) Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt | 1.390,00 € |

Bei Ausgrabungen/Umbettungen von Leichen hebt das Friedhofspersonal die Grabstätte aus und schließt sie wieder. Alle anderen mit der Ausgrabung/Umbettung/Wiederbestattung im Zusammenhang stehenden Arbeiten, muss der Antragsberechtigte von einem Bestattungsunternehmen, unter Aufsicht des Friedhofspersonals, vornehmen lassen.

Bei Umbettungen von Urnen übernimmt das Friedhofspersonal die erforderlichen Arbeiten.

§ 10 - Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckungen, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- | | |
|---|-----------------|
| a) Bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten pro Grabstätte | 412,00 € |
| b) Bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 206,00 € |
| c) Für die Beseitigung von Namenstafeln von Wiesenreihengräbern, Wiesenwahlgräbern und Urnenwiesengräbern | 99,00 € |

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (2) Für Amtshandlungen und Leistungen, die durch § 10 (1) nicht erfasst sind bzw. darüber hinausgehen (besondere Inanspruchnahme von Personal und Maschinen), ist die Stadt Babenhausen berechtigt, sie nach Höhe der jeweiligen Kosten, in Rechnung zu stellen.

§ 11 - Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Babenhausen folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- | | |
|---|-----------------|
| (2) Die Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfassungen beträgt: | 37,50 € |
| (3) Die Gebühr für die Prüfung und Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf Umbettung beträgt: | 125,00 € |
| (4) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. | |
| (5) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig. | |

- (6) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Babenhausen veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 - Umsatzsteuer

Aufgrund der Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 kann auf einige Gebühren zusätzlich Umsatzsteuer, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, anfallen.

§ 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Babenhausen, den 15.12.2022

Der Magistrat der
Stadt Babenhausen



Dominik Stadler
Bürgermeister

(Siegel)

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Stadt Babenhausen, den 15.12.2022



Dominik Stadler
Bürgermeister